

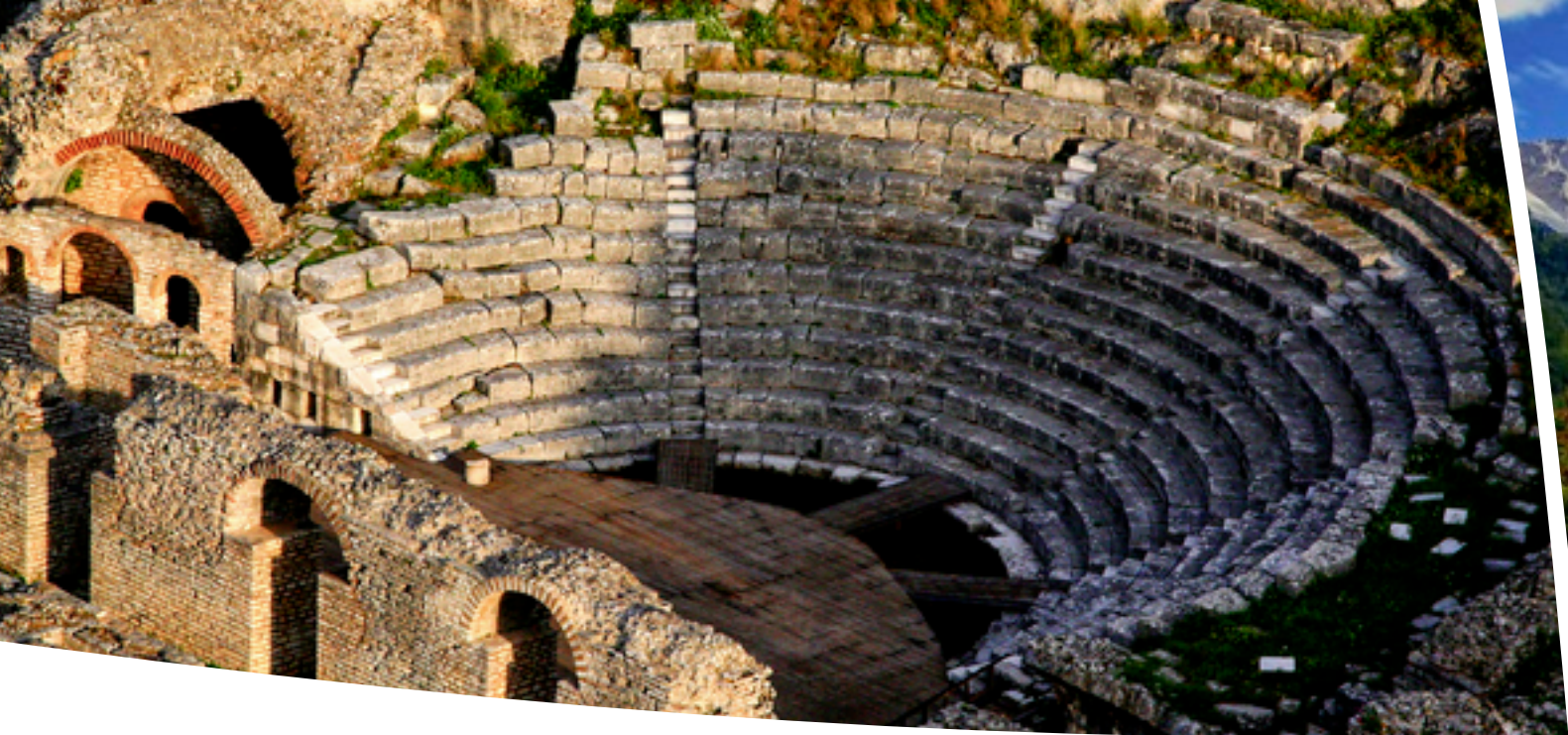
Albanien und der Ohridsee



9 Tage-Reise
ab **1.839,- €** p.P

Das letzte Geheimnis Europas

Ihre Reiset termine: April bis Mai und Oktober 2025



Albanien und der Ohridsee

Das letzte Geheimnis Europas

Entdecken Sie eines der letzten Naturparadiese Europas! Lassen Sie sich von der Vielfalt aus grandiosen Naturwundern, zerklüfteten Gebirgen, orientalischen Städten und kulturhistorischen Kostbarkeiten begeistern. Faszinierende, fast unberührte Berglandschaften mit wildromantischen Tälern, malerische Buchten und Strände, Ausgrabungen und Ruinen zeugen von einer großen Vergangenheit. Ein Abstecher nach Nordmazedonien, zum Ohridsee, rundet die Reise ab. An den Ufern des Sees überrascht eine Vielzahl von Kirchen. Das UNESCO Welterbe ist auch als „Jerusalem des Balkans“ bekannt.



1. Tag: Hannover - Tirana - Durres

Flug von Hannover nach Tirana (Umsteige-Verbindung möglich). Empfang durch Ihre örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel in Durres.

2. Tag: Durres - Berat - Apollonia - Vlora

Morgens Besichtigung von Durres und Weiterfahrt nach Berat. Die Stadt der 1.000 Fenster - wie Berat auch genannt wird - und ihre noch heute bewohnte Festung zählen zum UNESCO-Weltkulturerbe. Danach Weiterfahrt zu den Ausgrabungen von Apollonia. Vor über 2.500 Jahren errichteten die Griechen hier zu Ehren Apollos eine Kolonie. Nach der Besichtigung Weiterfahrt zu Ihrem Hotel in Vlora.

3. Tag: Vlora - Llogara Nationalpark - Saranda
Heute verlassen Sie Vlora und fahren über die malerische Küstenstraße entlang der albanischen

Riviera. Einzigartige Natur erwartet Sie im Llogara Nationalpark. Nächster Halt ist Himara - ein wahres Juwel Süd-Albaniens. Auf der Halbinsel von Porto Palermo machen Sie einen Fotostopp, um das massive, dreieckige Fort von Ali Pasha zu fotografieren. Weiterfahrt zu Ihrem Hotel nach Saranda.

4. Tag: Saranda - Butrint - Ksamil - Blue Eye - Gjirokastra

Zunächst besichtigen Sie heute Butrint, welches zum UNESCO-Weltkulturerbe zählt. Bei Ausgrabungen wurde hier eine Vielzahl antiker Gebäude entdeckt. Teile hiervon sind noch erstaunlich gut erhalten. Weiterfahrt nach Ksamil. Auf dem Weg nach Gjirokastra sehen Sie noch das „Blue Eye“. Anschließend Weiterfahrt zu Ihrem Hotel in Gjirokastra.

5. Tag: Gjirokastra - Korca

Morgens Besichtigung von Gjirokastra, welches ebenfalls zum UNESCO-Weltkulturerbe gehört. Die Stadt wird auch „Stadt der Steine“ genannt. Sie besuchen die Festung und wer Interesse hat, kann auch das einzige Waffenmuseum Albaniens besuchen. Danach geht es weiter durch die Bergwelt Albaniens nach Korca. Bezug Ihres Hotels.

6. Tag: Korca - Ohrid

Morgens Besichtigung von Korca, danach Weiterfahrt zur nordmazedonischen Grenze und zum berühmten Ohridsee. Der See ist der älteste und tiefste See Europas. Die Stadt und der See sind Teil des UNESCO-Weltkulturerbes. Auf dem Weg zur UNESCO-Stadt

besichtigen Sie das Kloster Sv. Naum, welches in einzigartiger Natur eingebettet ist. Hier befindet sich nicht nur das Kloster, sondern auch die Quellen des Ohridsees, die Sie bei einer Ruderbootsfahrt erkunden. Danach Fahrt zu Ihrem Hotel in Ohrid.

7. Tag: Ohrid - Elbasan - Tirana

Heute beginnen Sie den Tag mit einer kurzen Schifffahrt am Ohrid-See und lassen das Flair der Stadt vom Wasser aus auf Sie wirken. Danach erkunden Sie die Stadt zu Fuß. Nachmittags Rückfahrt nach Albanien, entlang der alten Römerstraße „Via Egnatia“. Sie erreichen die Stadt Elbasan. Nach einer kurzen Besichtigung fahren Sie weiter zu Ihrem Hotel in Tirana.

8. Tag: Tirana: Stadtbesichtigung Kruja

Fahrt nach Kruja, zur Stadt des Nationalhelden Skanderbeg. Sie sehen die beeindruckende Festung und die Altstadt mit dem orientalisch anmutenden Bazar. Danach Weiterfahrt nach Tirana. Ausführliche Stadtbesichtigung, bei der Sie u.a. den Skanderbeg-Platz mit seinen italienischen Prachtbauten und den ehemaligen Amtssitz von Enver Hoxha sehen werden. Abends beziehen Sie Ihr Hotel in Tirana.

9. Tag: Tirana - Rückflug

Transfer zum Flughafen Tirana und Rückflug nach Hannover (Umsteige-Verbindung möglich). Heimreise der Teilnehmer.



Eingeschlossene Leistungen:

- Transferservice ab/bis Haustür (Raum HI) zum Flughafen Hannover
- Flug ab/bis Hannover mit Lufthansa (oder vergleichbar) in der Economy Class inkl. Steuern und Gebühren
- 8 Übernachtungen mit Halbpension im DZ in 3-4 Sterne-Hotels
- 1 Gutschein für einen Reiseführer pro Zimmer
- Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung

Eingeschlossene Highlights:

- + Stadtführungen in Durrës, Gjirokastra, Korca, Kruja, Ohrid und Tirana
- + Besichtigung der Festung Berat
- + Ausgrabungen von Apollonia
- + Besichtigung von Butrint
- + Besichtigung der Festung von Gjirokastra
- + Besichtigung des Klosters Sv. Naum
- + Schifffahrt auf dem Ohridsee
- + Besichtigung der Festung von Kruja

Nicht eingeschlossen sind nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder sowie Ausgaben persönlicher Art.

Reisetermine:

05.04. bis 13.04.2025 03.05. bis 11.05.2025
24.05. bis 01.06.2025 04.10. bis 12.10.2025
18.10. bis 26.10.2025

Reisepapiere und Gesundheit:

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise nach Albanien einen noch mindestens 3 Monate nach Rückreise gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei.

Allgemeine Bedingungen:

Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Flugplanänderungen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von mundo Reisen GmbH & Co. KG.

Reiseversicherungen:

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Beratung und Buchung:

Hildesheimer Allgemeine Zeitung

Leserreisen

Leserreisen im Hapag-Lloyd Reisebüro
Rathausstraße 18 - 20
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 98 1000
E-Mail:
hildesheim2@hapag-lloyd-reisebuero.de

Termine und Preise pro Person

9 Tage-Reise		Anmeldeschluss jeweils	
		12 Wochen vor Abreise	
Abreisetermine:	im Doppelzimmer	Einzelzimmerzuschlag	
05.04. und 18.10.2025	1.839,- €	299,- €	
03.05., 24.05. und 04.10.2025	1.939,- €	299,- €	

Mindestteilnehmerzahl: KEINE!

Klima Tirana	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Ø Temperatur in °C				19	23	28			26	22		

Veranstalter:

Poppe Erlebnisreisen - eine Marke von mundo Reisen GmbH & Co. KG



1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern. 1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließen

lich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reiseiteilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt: 20% des Reisepreises.

bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises,

bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.

ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschrieben oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen

im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Stand: 20.05.2022

Veranstalter:
Poppe Erlebnisreisen

Eine Marke von
mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a,
63150 Heusenstamm

E-Mail: info@poppe-erlebnisreisen.de
Site: www.poppe-erlebnisreisen.de

Bilder: MacSun Travel